

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse |
| Herausgeber: | Schweizerischer Forstverein |
| Band: | 22 (1871) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Macht das schweizer. Forstwesen Fortschritte? |
| Autor: | Landolt |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-763898 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wahren forstlichen Interessen bei unseren staatlichen Einrichtungen, welche die Gesetzgebung in die Hände des Volkes legen, dringend nöthig ist.

Zugleich bitten wir unsere Kollegen um **thatkräftige Unterstützung**. Jedes Blatt, an dem nur Einzelne arbeiten, ist der Gefahr ausgesetzt, einseitig zu werden, eine möglichst vielseitige Betheiligung mit **Einsendungen** und namentlich auch mit Berichten über das, was in den einzelnen Kantonen Bemerkenswerthes vorfällt, ist daher unbedingt nöthig, wenn unsere Zeitschrift ihren Zweck erfüllen soll.

Die Redaktion.

Macht das schweizer. Forstwesen Fortschritte?

Diese Frage kann von zwei verschiedenen Seiten aufgefaßt, geprüft und beantwortet werden. Man kann nämlich fragen: Wie steht es mit der gesetzgeberischen und die Gesetze vollziehenden Thätigkeit der Behörden? oder: Wächst beim Volk die Einsicht und das Verständniß für eine gute Behandlung und Pflege der Wälder?

Prüft man jede dieser Fragen für sich, so kann man in beiden Richtungen aller Anerkennung werthe Fortschritte nachweisen, faßt man das Ganze in's Auge, so fällt die Antwort weniger günstig aus. Dieser Widerspruch wird seine Erklärung im Nachfolgenden finden, es sei daher hier nur andeutungsweise bemerkt, daß die gesetzgeberische Thätigkeit in der durch die demokratische Staatsform bedingten Abstimmung des ganzen Volkes über die Gesetze, einen die Erlassung neuer oder die Revision schon vorhandener Forstgesetze sehr erschwerenden Hemmschuh hat, und die direkt vom Volke ausgehenden Verbesserungen in der Behandlung und Benutzung der Wälder noch nicht überall Gemeingut wurden, sondern vorherrschend der Strebamkeit einzelner gemeinnütziger Männer zu verdanken sind.

Dass auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung, je nach ernsten äußeren Anregungen, eine aller Anerkennung werthe Thätigkeit entwickelt wurde, ist in diesen Blättern früher schon nachgewiesen, zugleich aber auch gezeigt worden, daß dieselbe jeweilen — und zwar gar oft bevor der Zweck erreicht war, wieder nachließ, wenn die Ursachen im Gedächtniß der Gesetzgeber und des Volkes zurücktraten. Die beiden letzten der-

artigen Anregungen lagen in den Ergebnissen der vom Bundesrathe angeordneten Untersuchung der Gebirgswaldungen und Wildbäche und in den furchtbaren Verheerungen durch die Hochwasser vom Herbst 1868. Man würde zwar einen großen Theil der gesetzgebenden Behörden unrichtig beurtheilen, wenn man sagen wollte: Alles was in den letzten 10 Jahren auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung geschah, ist diesen Anregungen zu verdanken. An manchen Orten hatten die Behörden die Initiative vorher schon ergriffen und an andern wäre die Sache auch ohne diese Anregungen an die Hand genommen worden, gefördert wurden aber die diesfälligen Arbeiten durch dieselben unzweifelhaft überall. Für das Volk in seiner Gesamtheit sind derartige Anregungen nöthig, wenn es sich für die Verbesserung der Forstwirtschaft und für die Forstgesetzgebung begeistern soll, sie sind sogar nöthig zur Ueberwindung des Widerstandes, den dasselbe sonst den Verbesserungen auf diesem Gebiete entgegenzusetzen pflegt, ja sie reichen hiezu nicht einmal überall aus, wenn die entscheidende Stimme direkt in seine Hand gelegt ist. Während der letzten 10 Jahre haben sich die erwähnten Anregungen wirksam erwiesen, denn noch nie wurde auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung eine so große Thätigkeit entwickelt, wie während derselben. Der hier folgende summarische Nachweis über das, was in diesem Zeitraum geschehen ist, wird den Beweis hiefür leisten, leider aber auch zeigen, daß die Anstrengungen nicht überall mit dem gewünschten Erfolg gekrönt wurden.

Schaffhausen, dessen Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Korporationswaldungen vom 4. Februar 1855 an dem Hauptgebrechen litt, daß es weder den Staat noch die Gemeinden zur Anstellung von Technikern verpflichtete und überhaupt keine Bestimmungen enthielt, welche die sachgemäße Vollziehung zu sichern geeignet waren, hat unterm 9. Sept. 1868 ein neues Forstgesetz erlassen, das diesen Uebelstand beseitigt, und diejenigen Bestimmungen enthält, welche zur Erhaltung der Wälder, zur Sicherstellung einer nachhaltigen Benutzung und zur Einführung einer geordneten Wirtschaft erforderlich sind. Der Regierungsrath hat; nachdem das Gesetz in Kraft erwachsen war, die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung desselben getroffen und es haben sich der Durchführung bis jetzt keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen gestellt.

Thurgau hat, nachdem sich im Anfang des Dezeniums der Befosturm gegen ein vom Großen Rath erlassenes Forstgesetz erhoben und dasselbe beseitigt hatte, dem Volke Zeit gelassen, sich eines Besseren

zu besinnen, die Angelegenheit jedoch nicht aus dem Auge verloren. Die Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes wurde durch die inzwischen eingetretene Verfassungsrevision verzögert, der Regierungsrath holte jedoch das Versäumte im Laufe des letzten Sommers nach, indem er dem großen Rath eine Vorlage machte, welche die Selbstständigkeit der Gemeinden und Korporationen möglichst schonte und keine Vermehrung des Staatsforstpersonals in Aussicht nahm. Der große Rath wies dasselbe an eine Kommission, in der sich auf der einen Seite Sparmaßnahmen rücksichten und auf der andern Besorgnisse wegen Beschränkung der Gemeindefreiheit und allseitig die Furcht vor der Volksabstimmung in so hohem Maasse geltendmachten, daß der Chef des Forstwesens sich veranlaßt sah, den Entwurf zurückzuziehen und eine neue Vorlage zu machen. Nach dieser soll für den ganzen Kanton nur ein Forstbeamter angestellt werden, der die Bewirtschaftung der Staatswaldungen zu besorgen und nebenher — soweit es seine Zeit erlaubt — den Gemeindsbehörden „auf ihr Begehrten“ mit Rath und That unterstützend zur Seite zu stehen hätte. Dieser Entwurf, mit dem auf die Ausübung des Forsthoheitsrechtes ganz verzichtet wird und der dem bisherigen Zustande gegenüber einen entschiedenen Rückschritt herbeiführt, soll Aussicht haben, vom großen Rath und vom Volk angenommen zu werden, wenn nicht etwa die sich kund gebende Lust zum Verkauf der Staatswaldungen die Oberhand gewinne und nach den gegenwärtig vorherrschenden Begriffen gesetzliche Bestimmungen betreffend das Forstwesen ganz überflüssig mache.

S t. G a l l e n fühlt, daß für das Forstwesen mehr geschehen sollte als bisher und hat daher sowohl die Revision des Forstgesetzes als die Aufstellung einer Instruktion für die Anfertigung von Wirtschaftsplänen in Aussicht genommen. Die diesfälligen Arbeiten schreiten aber langsam vorwärts und haben sich allem Anscheine nach keiner großen Volksthümlichkeit zu erfreuen. Da indessen die St. Galler längst zur Einsicht gelangt sind, daß die Verwüstungen durch den Rhein der mangelhaften Bewirtschaftung der Wälder im Kanton Graubünden zuzuschreiben seien, so läßt sich erwarten, daß sie mit der Einführung einer durchweg guten Forstwirtschaft im eigenen Kanton nicht mehr lange zögern und daß wenigstens die Gemeinden am Rhein mit größter Bereitwilligkeit Hand dazu bieten werden.

A p p e n z e l l Au ß e r R h o d e n , wo durch Privatgesellschaften und Vereine schon aller Anerkennung Werthes für die Verbesserung der Forstwirtschaft gethan wurde, hat einen Entwurf zu einem, den örtlichen Verhältnissen volle Rechnung tragenden Forstgesetze ausgearbeitet

und vorberathen. Ob derselbe vor der Landsgemeinde Gnade finden werde oder nicht, kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden; hoffen wir, daß er sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen habe.

Auch in Appenzell Inner Rhoden hat eine zu diesem Zwecke niedergesetzte Großrathskommission einen Entwurf zu einer Waldordnung ausgearbeitet und denselben dem großen Rath mit der Bemerkung vorgelegt, daß sie die herrschenden Verhältnisse berücksichtigt, lange neue Paragraphen vermieden und zum Theil minder strenge Bestimmungen aufgestellt habe, als die Vorfahren, Alles in der Absicht, das Gute durch das Bessere nicht unmöglich zu machen. Obwohl diese empfehlenden Worte keine bloße Phrase sind, sondern wirklich als leitender Gedanke des Entwurfs bezeichnet werden dürfen, so scheint derselbe beim großen Rath doch keine befällige Aufnahme gefunden zu haben, wenigstens war in den Zeitungen zu lesen, daß er nicht behandelt, sondern an eine Kommission gewiesen worden sei.

Glarus, dessen Landsgemeinde schon im vorigen Dezenium ein Forstgesetz verworfen hat, leistete im letzten Frühjahr den Beweis, daß sich das Volk in seiner Mehrheit nicht leicht belehren läßt, wenn es sich um Vorschläge handelt, die ihm ungelegen sind oder das Aufgeben alter Gewohnheiten oder gar den Verzicht auf bisherige Nutzungen — auch wenn sie von geringer Bedeutung wären — zur Folge haben könnten. Daß die Landsgemeinde ein eigenliches Forstgesetz verwerfen würde, sahen die vorberathenden Behörden voraus, dagegen waren sie mit Rücksicht auf die gründliche und allseitige Besprechung forstlicher Fragen in den landwirtschaftlichen Vereinen und die ernsten Mahnungen durch die Hochwasser vom Herbst 1868 zu der Hoffnung berechtigt, daß die Landsgemeinde zur Anstellung eines Sachverständigen gerne Hand bieten und die Waldbesitzer dessen gute Räthe nicht nur entgegen nehmen, sondern, soweit als möglich, auch ausführen werden; allein auch diese Hoffnung war eine eitle. Die Mehrheit der Stimmfähigen wollte keinen „Waldvogt“, sie will frei über eigenes und gemeinsames Gut verfügen, sie verlangt keinen Rath von Technikern und will, wenn einmal in ihre eigenen Angelegenheiten hinein regiert werden soll, sich nur das Eingreifen des selbsterwählten Standeshauptes, des Landammanns gefallen lassen.

Graubündens Förster geben sich Mühe, die Bestimmungen ihrer Forstordnung zur Ausführung zu bringen, sie müssen aber sehr vorsichtig vorgehen, weil derselbe, um als Gesetz zu gelten, die Sanktion des Volkes fehlt. Diese einzuholen, getrauen sich die Behörden nicht,

weil sie Verwerfung befürchteten. Nach den Erfahrungen, die man mit dem Wührgesetz gemacht hat, dessen erste Vorlage in die Zeit der größten Noth fiel, ist diese Befürchtung nicht unbegründet, ein behutsames Vorgehen also selbst auf die Gefahr hin gerechtfertigt, daß die Einführung der dringendsten Verbesserungen sehr langsam fortschreite. Immerhin leisten die forstlichen Bestrebungen Bündens den Beweis, daß man — wenn es sich um eine gute Sache handelt — selbst da einigen Zwang anwenden dürfe, wo das Volk sonst von Alters her gewohnt ist, nur den sich selbst gegebenen Gesetzen Folge zu leisten.

Tessin hat nach der schweren Heimsuchung vom Jahr 1868 einen aller Anerkennung werthen Anlauf genommen und ein neues Forstgesetz erlassen, das den an ein solches zu stellenden Anforderungen genügt, es hat aber beinahe den Anschein, es sei die Thatkraft der Regierung durch diese Anstrengung für einstweilen erschöpft, wenigstens hört man noch gar nichts über die Besetzung der Forstbeamtenstellen und die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen anderweitigen Maßregeln. Da es im Kanton Tessin für die Förster recht viel zu thun giebt, so wäre sehr zu wünschen, daß die Regierung mit vollem Ernst die Vollziehung des Gesetzes anstreben und die durch dasselbe geschaffenen Stellen — zunächst wenigstens die Forstinspektorstelle — mit tüchtigen, der schweren Aufgabe gewachsenen Technikern besetzen würde.

Uri hat als Kanton für das Forstwesen noch nichts gethan, die Kantonsbehörden überlassen die Sorge hiefür den Bezirksräthen von Uri und Urseren.

In Urseren wäre wohl viel zu thun, aber Ledermann fürchtet sich vor der Größe der Aufgabe, welche die Wiederbewaldung dieses Hochthales bildet. Die ganze Thätigkeit beschränkt sich daher — und zwar leider nur mit geringem Erfolg — auf die Erhaltung des kleinen Bannwaldes ob Andermatt.

Der Bezirksrath von Uri hat einen Entwurf zu einem Forstgesetz durchberathen, scheint aber dabei auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die ein weiteres Vorgehen erschweren oder hoffnungslos erscheinen lassen, wenigstens hört man seit einem Jahr über den Fortgang dieser wichtigen Angelegenheit sehr wenig.

Das Volk des Kantons Schwyz hat bekanntlich ein ihm schon im vorigen Dezenium vorgelegtes Forstgesetz verworfen und es haben die kantonalen Behörden seither keine neue Vorlage mehr gemacht. Dagegen wird die Verbesserung der Forstwirtschaft in den Bezirks- und Genossenbehörden vielseitig besprochen, es werden Gutachten von Sach-

verständigen eingeholt und die darin enthaltenen Vorschläge wenigstens theilweise ausgeführt. Die Erlassung eines Forstgesetzes und die durchgreifende Verbesserung der Forstwirtschaft dürfte aber auch hier noch noch lange auf sich warten lassen, weil die Stimmung im Volke demselben noch nicht günstig zu sein scheint.

Zürich hat sein Forstgesetz vom Jahr 1837 im Jahr 1861 revidirt und vollzieht dasselbe ohne Widerstand von Seiten der Gemeinden und Genossenschaften. Die demokratische Volksbewegung der letzten Jahre hat zwar für das Forstwesen keine große Sympathie gezeigt, sie ist demselben aber auch nicht feindlich entgegengetreten, namentlich hat die staatliche Aufsicht über die Bewirthschaffung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen keine ernsten Anfechtungen erlitten. Mehr Angriffen war die Staatsforstwirtschaft ausgesetzt und zwar im Sinne einer gänzlichen Beseitigung derselben durch den Verkauf der Staatswaldungen, die diesfälligen Anregungen wurden jedoch von den Behörden in die richtigen Grenzen zurückgewiesen. Der einzige Nachtheil, den die demokratische Strömung dem Forstwesen in offizieller Weise brachte, besteht in der durch den Regierungsrath beschlossenen und sofort vollzogenen Abschaffung der Forstadjunktenstelle, durch die eine Verminderung der so nöthigen Arbeitskräfte herbeigeführt und die rechtzeitige Revision der Wirtschaftspläne gefährdet wurde.

Argau vollzieht sein Forstgesetz und es leisten die Gemeinden — namentlich die größeren, die durchweg eigene Förster haben — auf dem Gebiete des Forstkulturwesens Ausgezeichnetes. Der von den Behörden beschlossene Verkauf von kleineren Privatwaldparzellen schreitet im Stillen vorwärts, erregt aber wenig Bedenken, weil er nur an Gemeinden stattfindet, also der wirklichen forstpolizeilichen Aufsicht kein Areal entzieht.

Dem großen Rath von Zug liegt ein vom Regierungsrath vorberathenes Forstgesetz vor, das aber wenig Glück zu machen scheint, obwohl es die Selbstständigkeit der Gemeinden möglichst schont.

Auch der Regierungsrath des Kantons Luzern beschäftigt sich mit der Revision des Forstgesetzes, hat aber den Weg auch noch nicht gefunden, den er vor dem großen Rath und dem Volk mit Erfolg betreten zu dürfen glaubt. Die ernste Besorgniß erregenden forstlichen Zustände des Entlibuchs veranlaßten den Regierungsrath zur Einforderung eines besondern Berichtes über diesen Landestheil vom Kantonsoberförster, der schlagend nachweist, wie dringend nothwendig die Einführung einer besseren Wirtschaft wäre und wie wenig bisher in dieser Richtung geschehen sei.

Unterwalden n i d d e m W a l d scheint das Feld der forstlichen Gesetzgebung vor der Hand unbebaut zu lassen und sich seiner im Ganzen noch nicht sehr beunruhigenden forstlichen Zustände im Stillen zu freuen. Im Anfang der 1860er Jahre wurde ein Bannwartenkurs abgehalten, seither scheint aber auch für die Belehrung des Volks über seine forstlichen Interessen offiziell nichts mehr geschehen und die angelegte Exkursion der Gemeindesvorsteher unter der Leitung eines Forstmannes ein frommer Wunsch geblieben zu seiu.

In Unterwalden o b d e m W a l d scheint die Volksstimmung dem Forstwesen immer noch nicht so günstig zu sein, daß der vom Landrath längst vorbereitete Entwurf zu einem Forstgesetz dem Volk zur Annahme vorgelegt werden könnte. Dagegen zeigen die Behörden einzelner Gemeinden den guten Willen, die Wirthschaft in ihren Waldungen zu verbessern und zwar auf Grundlage eingeholter Gutachten von Sachverständigen. Auch der landwirtschaftliche Verein beschäftigt sich mit forstlichen Fragen.

Solothurn gibt sich Mühe, sein gutes Forstgesetz zu vollziehen und stößt dabei auf keinen erheblichen Widerstand mehr. Die Forstverbesserungsarbeiten werden mit großem Fleiß betrieben und die nachhaltige Benutzung der Waldungen wird mit gutem Erfolg angestrebt. Solothurn ist zugleich der einzige Kanton, der sein Forstpersonal über die im Gesetze vorgesehene Zahl hinaus vermehrte und dadurch in wirksamster Weise für die Förderung des Forstwesens sorgte.

In Basel-Land hat das Volk leider ein recht gutes, die Selbstständigkeit der Waldbesitzer möglichst schonendes Forstgesetz v e r w o r f e n und damit erklärt, daß es von der Einführung einer bessern Forstwirtschaft noch Nichts wissen wolle.

Baselstadt läßt in forstlicher Beziehung nie etwas von sich hören.

Bern schreitet mit der Vermessung seiner Gemeindewaldungen und mit der Aufstellung von Wirtschaftsplänen über dieselben rüftig vor wärts und bewirthschaftet und benutzt die Staatswaldungen nach festen Normen, dagegen liegt das seit mehr als 10 Jahren in Berathung liegende Forstgesetz immer noch bei den unerledigten Akten. Wahrscheinlich wäre es gar nicht schwer gewesen, dasselbe beim großen Rath durchzubringen, als derselbe zur Erlassung von Gesetzen noch kompetent war, jetzt aber, nachdem das Referendum eingeführt ist, das Gesetz also die Zustimmung der Mehrheit des Volkes erhalten sollte, scheinen selbst die eifrigsten Freunde des Forstwesens an der Möglichkeit, ein Forstgesetz zu erlassen, zu zweifeln. Es ist zwar zu hoffen, daß es den Behörden

Berns gelingen werde, an der Hand der jetzigen mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen das Forstwesen wie bisher, so auch weiter zu fördern und zu heben, in einzelnen Landestheilen sogar Alles zu erreichen, was man durch den Gesetzesentwurf anstrehte, dagegen ist sehr zu bezweifeln, daß man auf dem Wege der Belehrung und Unterhandlung, verbunden mit Staatsbeiträgen an die Kosten, die aus einer Verbesserung der Wirtschaft und namentlich aus der Anstellung von Gemeindsforstbeamten erwachsen, im ganzen Kanton das angestrebte Ziel erreiche. Am weitesten wird man da hinter diesem Ziele zurückbleiben, wo eine gründliche Verbesserung der Forstwirtschaft am dringendsten wäre, im — Hochgebirg. Die Erlassung eines Forstgesetzes wäre daher um so wünschenswerther, als Verbesserungen, die lediglich auf der Einsicht und Strebsamkeit Einzelner beruhen, gar vielen Zufälligkeiten ausgesetzt sind und nur zu oft mit dem Nachlassen der Thätigkeit ihrer Schöpfer wieder zerfallen.

Der große Rath des Kantons Neuenburg hat unterm 21. Mai 1869 ein Forstgesetz erlassen, das diejenigen Bestimmungen enthält, welche zur Einführung einer geordneten Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen nothwendig sind. Nach demselben führt der Staat durch zwei von ihm angestellte Forstbeamten, von denen indessen der eine vorzugsweise die Bewirthschaftung der Staatswaldungen zu besorgen hat, die allgemeine forstpolizeiliche und technische Oberaufsicht über die Forstwirtschaft der Gemeinden und Genossenschaften, die ihrerseits technisch gebildete Förster anzustellen haben. Der letzteren Bestimmung ist noch nicht durchweg Genüge geleistet, es wird aber die vollständige Durchführung derselben voraussichtlich nicht mehr lange auf sich warten lassen und dann die Möglichkeit gegeben sein, die Forstverbesserungsarbeiten energisch an die Hand zu nehmen.

Freiburg hat zwar ein gutes Forstgesetz, die Behörden besitzen aber leider den Muth nicht, dasselbe zu vollziehen. Seitdem nun gar der große Rath der waldreichsten Gemeinde des Landes, der Hauptstadt, die Bewilligung zum Verkauf ihrer Waldungen bedingungslos ertheilt und damit das Gesetz in der auffallendsten Weise überschritten hat, kann wohl von der Handhabung desselben keine Rede mehr sein. Wer wollte eine kleine Gemeinde zwingen, ihre Waldungen nicht nur zu behalten, sondern dieselben nachhaltig zu benutzen und für Forstverbesserungsarbeiten bedeutende Summen auszugeben, wenn die reichste und größte Gemeinde alle ihre Holzvorräthe sammt dem mit geringen Ausnahmen nur zur Holzerziehung tauglichen Boden unter ausdrücklicher Zustimmung der obersten Landesbehörde, aus rein fiscalischen Rücksichten, ohne irgend

einen Vorbehalt verkauft. Die Stellung der Forstbeamten wird unter solchen Verhältnissen eine sehr schwierige und ihre Wirksamkeit muß unter derselben außerordentlich leiden.

Die Forstbeamten des Kantons Waadt wenden ihre Thätigkeit vorzugsweise der Bewirthschaftung der Staatswaldungen zu. In den Gemeindewaldungen scheinen die sehr ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht allzu ängstlich gehandhabt zu werden, doch wird für die Erhaltung des Waldareals gesorgt, eine nachhaltige Benutzung angestrebt und für die Verbesserung der Wirthschaft Vieles gethan.

Genf hat so wenig Waldungen, daß von einer eigentlichen Forstwirthschaft keine Rede sein kann und besitzt daher weder Forstgesetze noch Forstbeamten.

Im Kanton Wallis beschränkt sich die Thätigkeit der Forstbeamten beinahe ausschließlich auf die Erhaltung der Wälder und die Verhinderung der Uebernutzung derselben. Bei der kleinen Zahl der Forstbeamten, der noch sehr mangelhaften Begriffe des Volkes vom Nutzen einer geordneten Forstwirthschaft und der geringen Mitteln, welche für die Hebung derselben verwendet werden, wird sich das Verhältniß — trotz des guten Willens der Förster — in der nächsten Zukunft noch nicht ändern.

Soweit nicht schon im Vorstehenden der Forstverbesserungsarbeiten gedacht wurde, ist hier noch hervorzuheben, daß bald alle Landesgegenden solche aufzuweisen haben und daß namentlich die Ausführung von Pflanzungen — wenigstens vorzugsweise — Eingang findet. In den Waldungen des größeren Theiles der ebeneren Schweiz werden alle Schläge sofort wieder aufgeforstet und die jüngeren und älteren Bestände sorgfältig gepflegt; in den Gegenden aber, in denen noch keine Forstbeamten angestellt werden könnten, sind es — namentlich im Hochgebirg — in der Regel nur einzelne Gemeinden und Korporationen oder gar nur einzelne Privatwaldbesitzer, die Hand an die Verbesserung ihrer Wälder legen, es kann daher auch in dieser Richtung noch nicht von einer allgemeinen Besserung der forstlichen Zustände gesprochen werden. Die Forstverbesserungsarbeiten fallen selbst in denjenigen Gebirgsgegenden noch nicht in die Augen, in denen schon seit längerer Zeit Forstbeamte wirken. Die Furcht vor der Einschränkung der Weide, die Scheu vor erheblichen Ausgaben für die Bewirthschaftung der Waldungen und die angeborne Abneigung des Volkes gegen alle Neuerungen erschweren ein entschiedenes Vorgehen in hohem Maße. —

Bergleicht man unsere jetzigen forstlichen Zustände mit den in diesen Blättern im Jahr 1865 geschilderten, so kann man zwar nicht sagen,

dass auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung und der Forstverbesserungsarbeiten ein Stillstand eingetreten sei, wir können uns aber leider auch keiner großen Fortschritte rühmen. Es sind zwar seither drei neue Forstgesetze — Schaffhausen, Neuenburg und Tessin — in Kraft erwachsen, es wurden in beinahe allen Kantonen, denen ausreichende Forstgesetze fehlen, Entwürfe zu solchen ausgearbeitet und berathen, es haben die Behörden der Kantone, welche Forstgesetze besitzen, sich mit wenigen Ausnahmen alle Mühe gegeben, dieselben zu vollziehen: die Forstverbesserungsarbeiten haben mehr Boden gewonnen und mit Beihilfe von eidgenössischen Mitteln wurden Verbauungen und Aufforstungen ausgeführt, welche die Kräfte der Grundbesitzer überstiegen hätten, von denselben also nicht gemacht worden wären, aber dennoch sind wir nicht weiter gekommen, wir haben den Standpunkt nicht errungen, von dem aus wir ruhig oder gar vertrauensvoll in die Zukunft blicken könnten.

Es mangelt uns immer noch die Grundlage für ein rasches und erfolgreiches Fortschreiten auf diesem Gebiet: die Einsicht des Volkes in das Wesen und die Aufgabe einer geordneten Forstwirtschaft, die vorurtheilsfreie Würdigung der Vortheile derselben, die Bereitwilligkeit, zu Gunsten der Zukunft auf einzelne momentane Vortheile Verzicht zu leisten und die volle Kenntniß und richtige Würdigung der Aufgabe, welche die Waldungen im Haushalte der Natur und der Menschen zu erfüllen haben. So lange das Volk nicht davon überzeugt ist, dass eine bessere Bewirtschaftung unserer Wälder unbedingt nothwendig sei, wenn dieselben unsern Bedarf an Holz und andern unentbehrlichen Erzeugnissen derselben decken sollen, wenn die steilen Abhänge unserer Berge in einem ertragsfähigen Zustande erhalten, den Verheerungen durch Wildbäche, Flüsse, Schneelawinen und Steinschläge vorgebogen, die Fruchtbarkeit unserer Alpen gesichert und die Wohnlichkeit des Landes nicht gefährdet werden soll, so lange ist die Einführung durchgreifender Verbesserungen ohne Anwendung von Zwangsmassregeln nicht möglich.

Werden wir im Stande sein, das Volk über seine wahren forstlichen Interessen so zu belehren, dass es zu den unentbehrlichsten Forstverbesserungsarbeiten ohne Zwang Hand bietet? Ich habe soviel Zutrauen zu dem gesunden, praktischen Sinn unseres Volkes, um diese Frage mit Ja zu beantworten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Alle, welche den Werth einer guten Forstwirtschaft kennen, es sich zur Pflicht machen, bei jeder Gelegenheit, in Gemeind- und andern Versammlungen, landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen, im Privatgespräch und in den vom Volk in seiner Mehrheit gelesenen Zeitungen die Sache an-

zuregen und richtige Begriffe über dieselbe zu verbreiten und daß die Behörden dafür sorgen, daß die wirksamsten Belehrungsmittel, das gute Beispiel, in möglichster Ausdehnung zur Anwendung gebracht werde. Letzteres ist aber nur möglich, wenn eine ausreichende Anzahl Sachverständiger angestellt und diesen Gelegenheit und Mittel zur Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten geboten werden. Geschieht das nicht, so wird das Volk noch manche bittere Erfahrung machen müssen, ehe es zur Einsicht gelangt und aus eigenem Antriebe die Hand zu den unentbehrlichen Verbesserungen auf dem weiten Felde des Forstwesens bietet.

Die dringendsten Mahnungen übten bis jetzt immer nur bei Einzelnen und bei den obern Behörden eine nachhaltige Wirkung. Selbst die großartigen Wasserverheerungen im Herbst 1868 werden in dieser Richtung den erwarteten Erfolg nicht haben. Im Anfang war Alles bereit, die Ursachen — sogar in höherem Maße als es wirklich der Fall war — in der Entwaldung der Berge zu suchen und in Folge dessen auch Zedermann überzeugt, daß die Verbesserung der Forstwirtschaft eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart sei. Schon jetzt ist aber der tiefe erste Eindruck leider verwischt, die Mehrheit gibt sich der Hoffnung hin, es werde sich ein derartiges Unglück nicht sobald wiederholen, und ist daher für die Beseitigung der Ursachen nicht nur nicht mehr begeistert, sondern gar nicht mehr bereit, dafür Opfer zu bringen oder sich in lieben alten Gewohnheiten stören zu lassen. Die Abstimmung der Landsgemeinde in Glarus gibt hiefür einen schlagenden Beweis. Nicht einmal einen technischen Rathgeber wollte die Mehrheit des Volkes, weil sie fürchtete, es könnte demselben gelingen, die auffallendsten Uebelstände im Forstwesen mit Erfolg anzugreifen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Auf die gleiche Linie stellte sich das Volk des Kantons Baselland mit seinem Referendum über das Forstgesetz, und kaum darf man sich der Hoffnung hingeben, daß das Volk anderer Kantone anders votirt hätte, oder in nächster Zukunft anders votiren werde.

Wird es uns nicht möglich unsere Mahnungen und Lehren mit größerem Erfolg zu verbreiten, werden wir nicht in den Stand gesetzt, in allen Thälern und auf allen Bergen das wirksamste Belehrungsmittel, das belehrende Wort und das Beispiel, nicht nur vorübergehend, sondern in andauernder Weise und in der nöthigen Ausdehnung zur Anwendung zu bringen und wird nicht dafür gesorgt, daß man, wo Belehrung nichts fruchtet, dem Unverstand mit einem: Es muß sein! entgegentreten kann, so stehen wir mit unsren Forstverbesserungsarbeiten auf einem trostlosen Boden. Wir werden das Ziel, das wir anstreben, gar nicht

oder doch nicht zur rechten Zeit erreichen; gar viele Uebel, die jetzt noch verhältnismässig leicht zu heben wären, werden, wenn dereinst die Bereitwilligkeit zur Abhülfe da wäre, nicht mehr beseitigt werden können, wir werden rathlos vor dem unüberwindlichen: Es ist zu spät! stehen. — Ein großer Theil unserer fruchtbaren Thalgüter wird vom Schutt der Gebirgsbäche und Flüsse überdeckt und extraglos gemacht werden, die Wälder, die unsere steilen Abhänge bekleiden, den Boden derselben gegen Abschwemmung und Abrutschung und die bewohnten Thäler gegen die Verheerungen durch Schneelawinen und Steinschläge schützen, das rasche Abfließen des Regen- und Schneewassers hindern, starkem Anschwellen der Bäche und Flüsse vorbeugen und die Quellen nachhaltig speisen, werden in großer Ausdehnung verschwinden und kahlen Schutt halten Platz machen; die Fruchtbarkeit unserer Alpen wird abnehmen und das Klima der Hochthäler sich so verschlechtern, daß sich die Bewohner in geschütztere Lagen zurückziehen müssen, ehe allgemein und in wirklicher Weise eingegriffen werden will. Und wenn dann endlich und mit ihr der Wille zur Abhülfe kommt, dann — dann werden die Opfer, die gebracht werden müßten, um wieder einen befriedigenden Zustand herbeiführen, so groß und unsere Grundbesitzer so arm sein, daß die Einführung besserer Zustände ein frommer Wunsch bleiben und gar Mancher, dem seine Heimat lieb und theuer ist, derselben mit schwerem Herzen und feuchtem Auge Lebewohl sagen müssen.

Die Sorge dafür, daß es nicht so weit komme, dürfen wir nicht als müßige Zuschauer dem Volke überlassen; sie bildet eine der wichtigsten Aufgaben der Behörden, forstlichen, landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen und aller Einsichtigen im Volk, ganz besonders wird sich der schweizerische Forstverein an derselben zu betheiligen haben. Direkt kann letzterer zwar nichts thun, als auf dem längst betretenen Wege der Belehrung forschreiten, durch eine sach- und zeitgemäße Einwirkung auf die Behörden, wird es ihm aber möglich sein, zur Lösung der Aufgabe beizutragen. Seines allgemein schweizerischen Charakters wegen wird er sich an die Bundesbehörden zu wenden haben und — da ein erfolgreiches Eischreiten von dieser zu erwarten ist, wenn sie sich auf Verfassung und Gesetze stützen können — die jezige günstige Gelegenheit zur Erlassung diesfälliger Bestimmungen -- die Revision der Bundesverfassung — nicht versäumen dürfen.

Der Gedanke, die Hebung des Forstwesens zu einer eidgenössischen Angelegenheit zu machen, ist nicht neu. Der Forstverein hat denselben schon in den 1840er Jahren durch die Anregung der Gründung einer

schweizerischen Forstschule und sodann in noch bestimmterer Weise durch sein Gesuch um Anordnung einer Untersuchung der Gebirgswaldungen und Wildbäche vom Jahr 1856 ausgesprochen und seither bei jeder Gelegenheit geltend gemacht. Die eidgenössischen Behörden haben denselben als vollkommen berechtigt anerkannt, sie haben die verlangte Untersuchung angeordnet und die Ergebnisse derselben allgemein bekannt gemacht; sie haben seither den Forstverein in seinen Bestrebungen, die Wildbäche zu verbauen und ihre Einzugsgebiete aufzuforsten, unterstützt und durch den Beschluss, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Hülffgelder vom Jahr 1868 zu diesem Zwecke zu verwenden, ihre Absicht, thätig einzugreifen, entschieden beurkundet. Auch im Volk hat der Gedanke bereits Wurzel gefaßt und mancher Wohlmeinende, der an der Möglichkeit, auf dem bisher betretenen Wege eine geordnete Forstwirtschaft einführen zu können, zweifelt, würde eine diesfällige Bestimmung in der Bundesverfassung mit Freuden begrüßen.

Es frägt sich daher kaum mehr: Soll der Bund einschreiten oder nicht? sondern nur noch: Was kann der Bund zur Hebung des schweizerischen Forstwesens thun?

Um diese Frage zu beantworten, dürfte es am Platze sein, die diesfalls bis jetzt gemachten Vorschläge etwas näher ins Auge zu fassen.

Die Experten für die Untersuchung der Gebirgswaldungen stellten im Jahr 1861 im Wesentlichen folgende Anträge:

1. Die Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen sei von Seiten des Bundes anzustreben und zwar:
 - a. durch Verbreitung populärer Schriften über den Zweck und den Nutzen der Wälder &c.
 - b. durch Unterstützung der Vereine und Gesellschaften, welche sich dieser Aufgabe mit Eifer und Erfolg annehmen;
 - c. durch Anlegung von Versuchskulturen unter ungünstigen Verhältnissen;
 - d. durch Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten &c.;
2. Der Bund mache es sich zur Aufgabe, die auf Verbesserung der Forstwirtschaft im Hochgebirg und in den rauhen Hochlagen des Jura gerichteten Bestrebungen Einzelner, ganzer Gemeinden und Korporationen zu ermuntern und zu unterstützen und zwar durch Verabreichung von Prämien:
 - a. an Grundbesitzer, welche unter ungünstigen klimatischen oder Bodenverhältnissen gelungene Kulturen oder andere Forstverbesserungsarbeiten ausführen;

- b. an Waldbesitzer, welche innert der nächsten 10 Jahre ihre Waldungen mit Rücksicht auf zweckmäßige Arrondirung vermarken;
 - c. an Gemeinden und Korporationen, welche die Waldweide so reguliren, daß die Erziehung guter junger Bestände durch dieselbe nicht wesentlich erschwert wird.
 - d. an Gemeinden und Genossenschaften, welche alles aus ihren Waldungen abzugebende Holz durch Sachverständige anweisen lassen; die auf den Waldungen lastenden Servituten ablösen oder doch zweckmäßig reguliren; Wirtschaftspläne entwerfen lassen und nachweisen, daß die nöthigen Maßregeln zur Vollziehung derselben getroffen seien; zweckmäßige Schlitt- und Holzabfuhrwege erstellen und die holzfressenden Zäune durch Mauern oder Lebhäge ersetzen.
3. Behufs Durchführung dieser Vorschläge wird:
 - a. ein jährlicher Kredit von 25,000 Fr. aus der Bundeskasse bewilligt.
 - b. durch den Bundesrath eine Expertenkommision von 3—5 sachverständigen Mitgliedern ernannt, welche die durch Verwendung dieser Summe ermöglichten Arbeiten einzuleiten und zu überwachen hätte.
 4. Von den zur Ausführung von Flüß-Uferbauten aus der Bundeskasse zu verabreichenden Beiträgen soll ein verhältnismäßiger Theil zur Verbauung der Wildbäche und Runsen und zur Aufforstung der Quellengebiete derselben verwendet werden.
 5. Sehr gefährliche, der Aufforstung durchaus bedürftige Gehänge im Alpengebiet, deren Besitzer zur Vornahme der nöthigen Arbeiten nicht Hand bieten, sind auf Kosten der Kantone oder der Eidgenossenschaft zu expropriiren und aufzuforsten.
 6. Die Kantone, welche keine oder nur mangelhafte Forstgesetze haben, seien einzuladen, Forstgesetze zu erlassen und zu vollziehen u. s. f. Die Experten für die wissenschaftliche Untersuchung der Wasserverheerungen vom Herbst 1868 machten folgende Vorschläge:
 1. Der Bundesrath veranlaßt die Regierungen sämtlicher Gebirgs-Kantone zur Vorlage der bestehenden Wasserbaupolizei- und Forstgesetze, prüft dieselben, macht die Kantonsbehörden auf deren Mangel aufmerksam und stellt an diese das Begehr, um vervollständigung der diesfälligen Gesetzgebung.
 2. Er wacht darüber, daß diese Gesetze vollzogen werden und macht die Verabreichung eidgen. Subsidien vom Völzug der Gesetze und von der Anstellung der hiezu erforderlichen Techniker abhängig.

3. Er veranlaßt die Kantonsbehörden zur Vorlage umfassender Vorschläge für die auszuführenden Verbauungen und Aufforstungen und läßt dieselben prüfen und begutachten.
4. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die unentbehrlichsten Bauten und dringendsten Aufforstungen angeordnet und sachgemäß ausgeführt und unterhalten werden, ordnet der Bundesrat zeitweise Untersuchungen in den Gebirgsgegenden an.
5. Die Bundesversammlung spricht sich grundsätzlich dahin aus, in das Budget der Eidgenossenschaft alljährlich eine Summe aufzunehmen, die den Bundesrat in den Stand setzt
 - a. die Korrektion des Rheins von der Tardisbrücke bis Reichenau, und die untern Theile des Tessins, der Maggia und der Reuß nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen wie die Rhein- und Rhonekorrektion;
 - b. die Verbauung der Wildbäche und die Eindämmung der Gebirgsflüsse durch Bundesbeiträge zu fördern;
 - c. die Aufforstung des absoluten Waldbodens und die Ausbesserung lüdiger Bestände zu begünstigen.Für die beiden letzten Unternehmungen sollen die Bundesbeiträge in der Regel dem 4. Theil der aufgewandten Kosten gleich kommen.
6. Dieselbe ermächtigt den Bundesrat, in außerordentlichen Fällen und bei großer Dringlichkeit der Arbeiten, Verbauungen und Aufforstungen von sich aus anzuordnen und zu bezahlen und die dadurch gesicherten Flächen, unter dem Vorbehalt des Rückkaufs durch die Eigenthümer, zu expropriiren.

Von Einzelnen wurden viel weiter gehende Vorschläge gemacht und in der Tagesliteratur, sowie zum Theil auch im Forstverein besprochen, so z. B. die Expropriation des Bodens im Quellengebiet der gefährlichsten Wildbäche in größerem Umfange als sie in obigen Vorschlägen der Experten vorgesehen ist; die Erlassung eines schweizerischen Forstgesetzes und die Anstellung eidgenössischer Forstbeamten u. s. w.

Es ist weder möglich noch nöthig, die Kompetenzen der Bundesbehörden schon jetzt genau festzustellen, dagegen erscheint es unerlässlich, in die zu revidirende Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, durch die es den eidgenössischen Behörden möglich gemacht wird, eine Verbesserung der Forstwirtschaft, die Verbauung der Wildbäche und die Eindämmung der Gebirgsflüsse mit Erfolg fordern und nöthigenfalls erzwingen, beziehungsweise selbst anordnen und ausführen zu können.

Sch bin weit davon entfernt, in forstlicher Beziehung unitarische Gelüste zu hegen, ich hatte im Gegentheil bisher immer die Hoffnung, es sei das Ziel, das wir anstreben, auf dem Wege der Belehrung und moralischen und materiellen Unterstüzung erreichbar, bin nun aber, wie ich bereits zeigte, zu der Überzeugung gelangt, daß wir auf dem betretenen Wege zu langsam vorwärts kommen und die geeignete Zeit zur Hilfe ungenutzt verstreichen lassen müssen. Will man die unentbehrlichsten Verbesserungen rechtzeitig einleiten und ausführen und den großen Nebeln, die uns drohen, vorbeugen, ehe es zu spät oder nicht mehr möglich ist, so muß den Bundesbehörden durch die Bundesverfassung die Kompetenz eingeräumt werden, auf dem Wege der Gesetzgebung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Beseitigung der größten Nebel und zur Abwendung der bösen Folgen einer längern Vernachlässigung der forstwirtschaftlichen und wasserbaupolizeilichen Regeln nötig sind.

Diesen Zweck dürfte man durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Bundesverfassung erreichen, welche etwa folgenden Gedanken in geeigneter Form Ausdruck verleihen würde:

Die Bundesbehörden wachen darüber, daß:

1. Die Waldungen in einer den Verhältnissen angemessenen Flächenausdehnung und zweckmäßigen Vertheilung erhalten, nachhaltig benutzt und so bewirtschaftet werden, daß sie ihren Zweck zu erfüllen vermögen.
2. Die Wildbäche, soweit sie viel Geschiebe führen, oder durch Vertiefung ihrer Sohlen Abrutschungen veranlassen, verbaut und die Gebirgsflüsse eingedämmt werden.

Eine derartige Bestimmung in der Bundesverfassung würde einem Gesetz rufen, das

1. alle Kantone verpflichten müßte, Forst- und Wasserbaupolizeigesetze zu erlassen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, die zur Ausführung dieser Gesetze erforderlichen Techniker anzustellen und die durch die Gesetze vorgeschriebenen Arbeiten anzuordnen und auszuführen;
2. die durch den Bundesrath über die Vollziehung der kantonalen Gesetze zuführende Kontrolle zu ordnen hätte und

3. die Grundsätze feststellen müßte, nach denen die von der Eidgenossenschaft an gemeinnützige Unternehmungen zu leistende Beiträge zu bemessen wären.

Wenn dieser Vorschlag auch ziemlich tief in die Kantonalhouveränität eingreift und jetzt noch mit der Ansicht eines großen Theiles des Volkes im Widerspruch steht, so dürfte er sich der allgemeinen Bedeutung der Sache und der großen Gefahren wegen, die eine längere Verzögerung der besprochenen Arbeiten nach sich ziehen müßte, dennoch ebenso gut rechtfertigen, wie manche andere Maßregel, die durch die eidgenössische Gesetzgebung zum Vortheil des ganzen Landes bereits getroffen wurde, oder in nächster Zukunft voraussichtlich getroffen werden wird. Die günstigen Folgen werden der Natur der Sache nach zwar nicht unmittelbar nach der Ausführung des Vorschlages hervortreten, das aber darf man mit Sicherheit voraussagen: sie werden nicht ausbleiben und das Vorgehen der eidgenössischen Behörden in nicht gar ferner Zeit vollständig rechtfertigen.

V a n d o l t.